



E	o
WR	II
SD 23-26° GFZ 0,35	
GRZ 0,20	

E	o
WR	II
SD 23-26° GFZ 0,35	
GRZ 0,20	
Wandhöhe max. 5,70 m	

- Festsetzung Grünordnung:**
- Anpflanzen von Bäumen siehe. Umweltbericht Pkt. 2.7.4.4.
  - Strauchpflanzung siehe Umweltbericht Pkt.2.7.5.
  - Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Extensivierung des Grünlands (Ausgleich) siehe Umweltbericht Pkt. 2.7.5.

- Festsetzungen:**
- Straßenbegrenzungslinie
  - Maßzahl
  - Satteldach
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereich, Änderung Bebauungsplan
  - Eigentümerweg bzw. Wohnweg
  - Reines Wohngebiet
  - Einzelhaus zulässig
  - offene Bauweise
  - Zahl der Vollgeschosse zwingend
  - Grundflächenzahl als Höchstmaß (alte BaunutzungsVO)
  - Geschossflächenzahl als Höchstmaß (alte BaunutzungsVO)
  - Einfahrtsbereich
  - Firstrichtung / Nebenfirst
  - Baugrenze
  - Fläche für Stellplätze und Garagen
  - Garagen
  - Stellplatz
  - Private Grünfläche
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Landschaftsschutzgebiet

- Verfahrensverlauf**
1. Aufstellungsbeschluss des Stadtrats zur ersten Änderung des Bebauungsplans O4-Weidach Ost am 31.05.2011.
  2. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Füssen billigte am 06.03.2012 den Vorentwurf der ersten Änderung und beschloss die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.
  3. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB) in der Allgäuer Zeitung vom 16.08.2012 mit Hinweis auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB (Scoping)) und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs.1 BauGB) in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 24.08.2012 bis 24.09.2012.
  4. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Füssen billigte am 06.11.2012 den Entwurf der ersten Änderung und beschloss die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
  5. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 16.11.2012 bis 17.12.2012.
  6. Der Stadtrat der Stadt Füssen prüfte am 18.12.2012 die Stellungnahmen und Anregungen aus der Beteiligung und beschloss den Bebauungsplan O4-Weidach Ost, erste Änderung in der Fassung vom ..... als Satzung (§ 10 Abs.1 BauGB).
  7. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die erste Änderung des Bebauungsplans O4-Weidach Ost erfolgte in der Allgäuer Zeitung vom .....
- Mit der Bekanntmachung ist die erste Änderung des Bebauungsplans O4-Weidach Ost in Kraft getreten (§ 10 Abs.3 Satz 4 BauGB). Die Unterlagen werden im Rathaus der Stadt Füssen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Füssen, den .....  
 .....  
 iacob  
 Erster Bürgermeister

**Bebauungsplanänderung  
 O4 - Weidach Ost, erste Änderung**  
 Fl.Nr. 1656/12, 1658/4 TF, 1661/17 TF, 1661/32, 1661/33 u. 1661/34  
**Stadt Füssen**



Fassung vom 06.11.2012  
 Bebauungsplan:.....  
 Willi Kehl  
 Architekturbüro  
 Willi Kehl, Goethestraße 3, 87527 Sonthofen